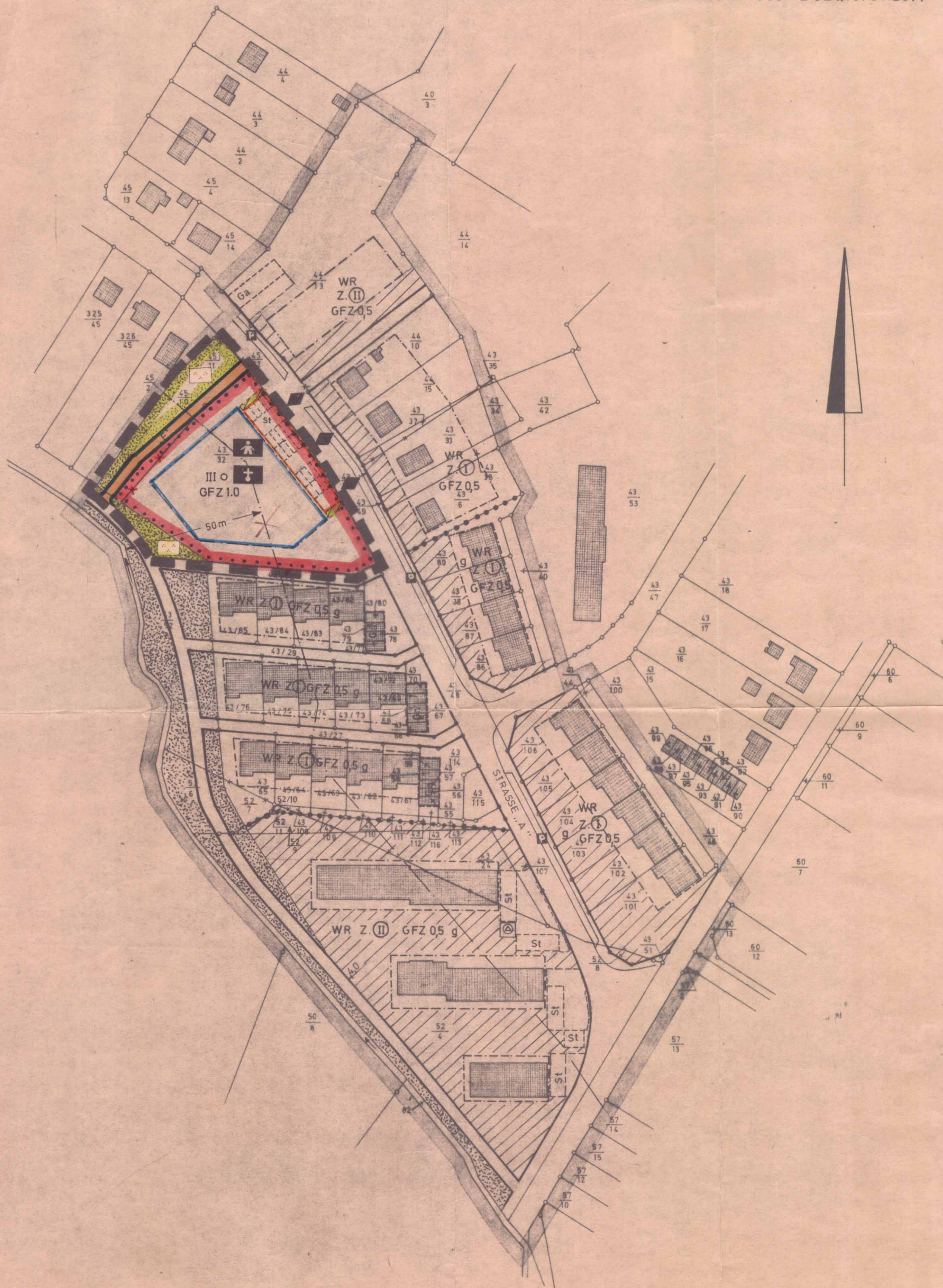


SATZUNG DER GEMEINDE HOISBÜTTEL ÜBER DIE 3.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.3

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I. S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H.S.59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H.S.198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.11.1975 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 3.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

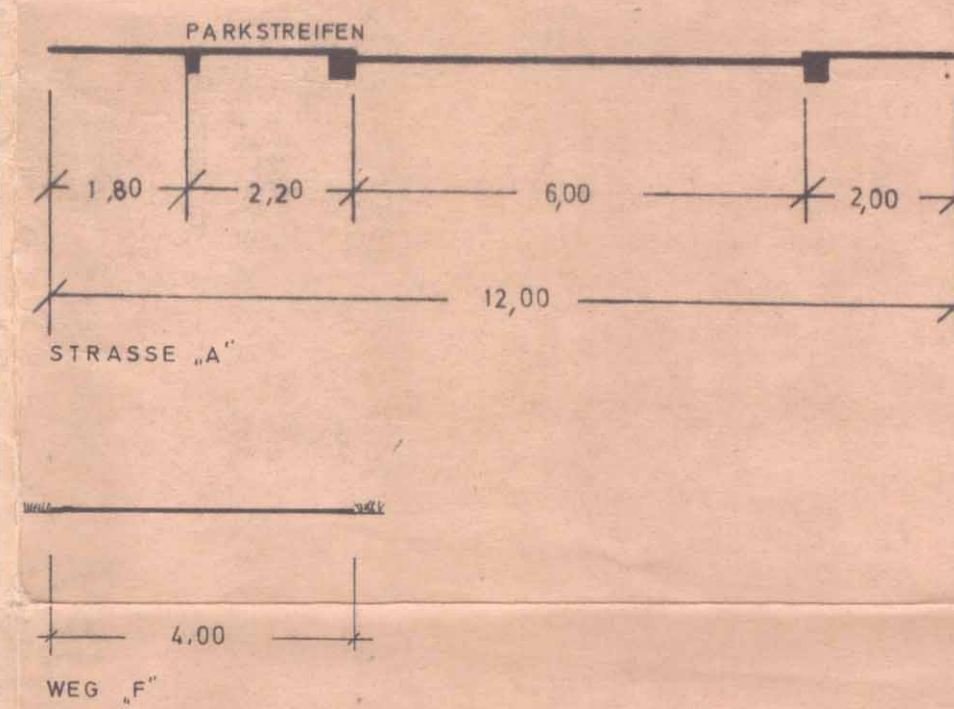
TEILA - PLANZEICHNUNG M.1:1000
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 BGBl. I. S. 1237)



TEIL B - TEXT

1. DIE GEBÄUDEHÖHE DARF 9,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. DER BEZUGSPUNKT IST DIE FAHRBAHNMITTE DER PLANSTRASSE „A“ RECHTWINKLIG ZUR VORDEREN BAUGRENZE DES GEBÄUDES.
2. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN BEI DEN STELLPLÄTZEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZERN UND STRÄUCHERN MINDESTENS 1,50 m HOCH ZU BEPFLANZEN UND ZU ERHALTEN.

STRASSENQUERSCHNITTE M 1 : 1000



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
1. FESTSETZUNGEN		
WR	REINES WOHNGEBIET GEM. BAUNVO. § 3	BBAUG § 9(1) 1a
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
GFZ 1,0	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
-----	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
---	BAUGRENZEN	BBAUG § 9(1) 1b
○	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
○	OFFENE BAUWEISE	
□	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	BBAUG § 9(1) 1e
St	STELLPLÄTZE	
◆	EIN- UND AUSFAHRTEN	
■	VERKEHRSFLÄCHEN	
■	PARKFLÄCHEN	BBAUG § 9(1) 3
---	STRASSENABGRENZUNGSLINIEN	
---	BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON GEWÄSSERN	BBAUG § 9(1) 1f
---	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES	BBAUG § 9(5)
■	BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN	BBAUG § 9(1) 1b
■	GRÜNFLÄCHEN (PARKANLAGE)	BBAUG § 9(1) 1b
○	VERSORGUNGSFLÄCHE UMFORMERSTATION	BBAUG § 9(1) 1f
■	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (KIRCHE, KINDERTAGESSTÄTTE)	BBAUG § 9(1) 1f

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

■	GRUNDFLÄCHE DER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGEN
○	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
○	FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
○	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
43/6	FLURSTÜCKSNUMMERN

3. SONSTIGES

---	ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN	LWG § 17c
-----	-------------------------	-----------

GESERICHTEN GEMÄSS ERLASS DES
INNENMINISTERS VOM 6. JULI 1976
- AZ. IV 810 d - 813/04 - 62.34 (3)

HOISBÜTTEL, d. 14. JULI 1976



C. Schulz
BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNG:
PLANUNGS- UND HOCHBAUAMT
DES KREISES STORMARN

BAD OLDESLOE, DEN 2. Mai 1976

V. Linnich
10. 7. 75

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8
UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES
AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-
VERTRETUNG VOM 9. SEP. 1974

HOISBÜTTEL, DEN 8. FEB. 1975

C. Schulz
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BE-
STEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT,
SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER
ZEIT VOM 12.6. BIS 17.7.75 NACH VOR-
HERIGER BEKANNTMACHUNG AM 3.6.1975
MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND
BEDIENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GEL-
TEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH
AUSGELEGT

HOISBÜTTEL, DEN 8. FEB. 1975

C. Schulz
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 1. SEP. 1975
SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN
DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WER-
DEN ALS RICHTIG BESCHENIGT

BAD OLDESLOE, DEN 18. SEP. 1975

Reinhold
RE G. VERM. DIR.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN
WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVER-
TRETUNG VOM 26. NOV. 1975 GEBILLIGT

HOISBÜTTEL, DEN 8. FEB. 1975

C. Schulz
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN-
SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG
UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT
ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 6. 7. 76
AZ. IV 810 d - 813/04 - 62.34 (3) ERTEILT

HOISBÜTTEL, DEN 14. JULI 1976

C. Schulz
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS
PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIFUG-
TE BEGRÜNDUNG SIND AM 21. 7. 1976 MIT DER
ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIG-
UNG IN KRAFT GEZEIGTEN UND LIEGEN VOM
21. 7. 1976 AN ÖFFENTLICH AUS

HOISBÜTTEL, DEN 21. JULI 1976

C. Schulz
BÜRGERMEISTER